OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652834/2/SB/GJ

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des F J S, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.05.2023, GZ: BHSDVerk-2023-160186/4-Mos, betreffend Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer die von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 14.12.2017, GZ: 17426802, ausgestellte Lenkberechtigung im Umfang aller Klassen mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 10 Jahren ab Zustellung dieser Entscheidung entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F wegen mangelnder Verkehrszulässigkeit durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) für die Dauer von 10 Jahren entzogen. Die Rechtswirksamkeit der Entziehung wurde mit der Rechtskraft des Bescheids bestimmt. Des Weiteren verfügte die bB auch die Entziehung einer allenfalls bestehenden ausländischen Nicht-EWR Lenkberechtigungen oder EWR-Berechtigungen für eben diese Dauer.
Begründend wurde ausgeführt, die bB sei an das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 22.09.2020, GZ: 38 Hv 71/20p, gebunden, mit welchem der Bf des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt und über ihn die Freiheitsstrafe von 15 Jahren verhängt worden sei. Es sei folglich vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gem § 7 Abs 3 Z 9 FSG auszugehen. Unter Beiziehung der Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG sei davon auszugehen, dass der Bf im Zeitpunkt der Tat jedenfalls verkehrsunzuverlässig sei und diese Unzuverlässigkeit vom Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids aus gesehen weitere 10 Jahre andauern werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 19.06.2023, in welcher der Bf zusammengefasst anführte, dass er in Haft sei und nach Verbüßung von zwei Drittel der Haftdauer einen Rechtsanspruch auf bedingte Entlassung habe. Aufgrund des unbescholtenen Verhaltens bis zur Tat, der massiven Tatprovokation des Opfers und den psychotherapeutischen Maßnahmen, denen er sich unterziehe, sei davon auszugehen, dass ab dem Zeitpunkt der Entlassung am 14.02.2030 keine generelle Gefahr aggressiven Verhaltens mehr bestehe. Der Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Jahren sei nicht erforderlich, weil dieser die bedingte Entlassung um 3,5 Jahre überdauern würde. Die Haft des Bf (seit 14.02.2020) sei bereits als faktischer Entzug der Lenkberechtigung zu werten. Gemessen an dem Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung ergäbe sich daraus eine faktische Entzugsdauer vom 14.02.2020 bis 14. Februar 2030. Es sei davon auszugehen, dass der Bf im Zeitpunkt seiner Entlassung am 14.02.2030 wieder vollständig verkehrszuverlässig sei. Würde er zu diesem Zeitpunkt aggressives Verhalten aufzeigen, würde er auch nicht bedingt entlassen werden.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 27.06.2023 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Aus der Beschränkung der Beschwerde auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung (und den damit verbundenen Wertungsfragen nach § 7 Abs 4 FSG) folgt insbesondere, dass weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, weshalb ein Entfall der Verhandlung auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC entgegensteht (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer von der BH Kufstein ausgestellten Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F [Führerscheinregister].

II.2.2. Mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 22.09.2020 wurde der Bf wegen des Verbrechens des Mordes (§ 75 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt, da er seine Ehegattin durch Erdrosseln mit der Hundeleine (2 cm breite grüne Hundeleine der Marke Anione) vorsätzlich getötet hat. Die Vorhaft vom 14.02.2020 bis zum Schluss der Hauptverhandlung am 22.09.2020 wurde angerechnet.
Zur Strafzumessung wurde ausgeführt: „Beim Angeklagten waren der bisherige ordentliche Lebenswandel, zu dem die Tat im auffallenden Widerspruch steht ebenso wie das umfassende und reumütige Geständnis, die verminderte Dispositionsfähigkeit und die Provokation seitens des Opfers als mildernd zu berücksichtigen, der Umstand, dass die Tat zum Nachteil eines Angehörigen begangen wurde, als erschwerend.“ [LG Innsbruck 22.09.2020, GZ: 38 Hv 71/20p].

Nach erfolgreicher Berufung durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde die verhängte Freiheitsstrafe durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 26.01.2021 auf 15 Jahre angehoben.
Begründend wurde u.a. ausgeführt: „Das abgeurteilte Tatgeschehen stellt sich nach den Beweisergebnissen als Endpunkt einer längeren partnerschaftlichen auch emotional belastenden Konfliktsituation dar. Diesem Umstand wurde durch die Annahme der eingeschränkten Dispositionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt Rechnung getragen […]. Dies relativiert jedoch in weiterer Folge die vom Erstgericht zusätzlich als mildernd gewertete Provokation in Form eines dem Tatgeschehen unmittelbar vorangegangenen Remplers als Folge eines eigentlich belanglosen Streits.“ [OLG Innsbruck 26.01.2021, GZ: 11 Bs 321/20y].

Dem Vollzugsplan der Justizanstalt Suben vom 11.05.2021 zufolge ist als Entlassungszeitpunkt 14.02.2035 vorgesehen, während als Termine für ein Vorgehen nach § 46 Abs 1 bzw Abs 2 StGB jeweils 14.08.2027 und 14.02.2030 angesetzt sind. Als frühster möglicher Zeitpunkt der Prüfung von mit Freiheitsgewährung verbundenen Vollzugslockerungen wurde der 14.02.2029 angesetzt. Der Bf hat im Rahmen seiner Haft eine Therapievereinbarung zur Traumabekämpfung abgeschlossen [Anlagen Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Bei der Verwirklichung der Straftat hat der Bf – soweit feststellbar – kein KFZ benützt und ist auch ansonsten straßenverkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten [Führerscheinregister].

II.2.4. Der angefochtene Bescheid wurde am 02.06.2023 zugestellt [Behördenakt, Bescheid vom 31.05.2023, GZ: BHSDVerk-2023-160186/4-Mos].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Bf beschränkt sich in seiner Beschwerde auf die Bekämpfung der Dauer des Entzugs.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021 lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat; […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung – Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. […]“

III.2.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die einschlägigen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht (mehr) erfüllen. Eine damit verbundene Prüfung sämtlicher (einschlägiger) Erteilungsvoraussetzungen (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) bedingt im Besonderen eine Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers (§ 3 Abs 1 Z 2 FSG). Nach § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, soweit nicht bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG vorliegen, die auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2).
Die Behörde hat somit festzustellen, welche der in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten Tatsachen vorliegen, wie diese im Sinne des Abs 4 zu bewerten sind und welche der beiden in Abs 1 genannten Prognosen daraus abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

III.2.2. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheids entzogen. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am 02.06.2023. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der Tat – im gegenständlichen Fall also ab dem 07.02.2020 – zu beurteilen; die bB geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von etwa 13 Jahren aus.

III.2.3. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des LG Innsbruck seht bindend fest, dass der Bf eine strafbare Handlung gemäß § 75 StGB (Mord) begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG verwirklicht, welche gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

III.2.4. Die Feststellung der Verkehrsunzuverlässigkeit liegt als charakterliches Werturteil bei Delikten nach § 7 Abs 3 Z 9 FSG schon deshalb auf der Hand, weil

diese ein Verhalten aufzeigen, das von einer besonders hohen Gewaltbereitschaft zeugt. Vielmehr geht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es nicht maßgeblich darauf ankommt, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines KFZ begangen werden (VwGH 6.7.2004, 2002/11/0130 mwN), da von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden muss (vgl zB VwGH 20.2.2001, 2000/11/0260; 22.1.2002, 2001/11/0196).
Der Mord bildet das schwerste Verbrechen gegen Leib und Leben. Soweit das Maß an Verwerflichkeit den erzeugten Unrechtsgehalt der Tat abbildet, ist dem Mord jedenfalls der höchste Grad an Verwerflichkeit zuzuordnen. Unter Würdigung des Sachverhalts – insbesondere mit Blick auf die Modalitäten der Tatverwirklichung (Erdrosseln) – muss selbst bei Berücksichtigung eines ordentlichen Lebenswandels vor der Tat auf eine der Verkehrszuverlässigkeit entgegenstehende übermäßige Gewaltbereitschaft des Bf geschlossen werden (vgl zB VwGH 15.03.1994, 93/11/0070).

III.2.5. Wenn der Bf ausführt, dass sein Verhalten nur gegenüber seiner Ehegattin in Erscheinung tritt und sich nicht gegen die Allgemeinheit richtet, verkennt er, dass es nicht darauf ankommt, ob die strafbaren Handlungen im Familienbereich (und nicht im Straßenverkehr) gesetzt wurden, weil allein schon das gesetzte Verhalten an sich eine Tendenz aufzeigt, in Konfliktfällen mit Gewaltanwendungen zu reagieren (vgl VwGH 26.02.2001, 2001/11/0379; 12.04.1999, 99/11/0042). Folgerichtig hat die bB in ihren Entscheidungsgründen festgehalten, dass von einem Kraftfahrzeuglenker, der zu einem derartigen Verhalten fähig ist, unbeherrschte Aggressivität zu befürchten ist, aus der entweder betont aggressives (Fahr-) Verhalten oder ein Fehlverhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall folgen kann.

III.3.1. Während die Festlegung eines Zeitraums von 10 Jahren mit Blick auf das Verbrechen und die Tatmodalitäten grundsätzlich gerechtfertigt werden kann, ist die Rechtsansicht der bB, wonach dem Wohlverhalten im Rahmen der Haft (seit 14.02.2020) keine wesentliche Bedeutung beizumessen ist, verfehlt.

III.3.2. Den Ausgangspunkt der Beurteilung der Verkehrsunzuverlässigkeit bildet die Verwirklichung der (letzten Teil-)Handlung. Der Umstand, dass der Bf im Rahmen der Haft faktisch keine Möglichkeit hatte, am Verkehr teilzunehmen, muss bei der Bewertung nach § 7 Abs 4 FSG außer Acht bleiben. Wenn es für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit unerheblich ist, dass das Verbrechen außerhalb eines verkehrstechnischen Kontextes begangen wurde, kann die haftbedingte fehlende Möglichkeit des Täters sich im Straßenverkehr wohlzuverhalten nicht nachteilig unberücksichtigt bleiben, ohne Wertungswidersprüche zu erzeugen. Haftzeiten sind, insb weil die Strafe (neben anderen

Strafzwecken) auch spezialpräventiven Zwecken dient, in die Prognose einzubeziehen (VwGH 21.02.2006, 2003/11/0025 mwN).

Mit der Tatverwirklichung am 07.02.2020 hätte die Behörde das Wohlverhalten von 3,5 Jahren berücksichtigen müssen. Doch selbst bei einer Unbescholtenheit vor der Tat und der Annahme von faktischem Wohlverhalten bis zum Erlassen des verfahrensgegenständlichen Bescheids ist die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung von 10 Jahren sachgerecht, weil die Verwerflichkeit der Tat und die Modalitäten ihrer Begehung diese Umstände weit überlagern (vgl zB VwGH 27.06.2022, Ra 2021/11/0014, Verkehrsunzuverlässigkeit von beinahe fünf Jahren bei einer absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB; Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das verfahrensgegenständliche ausgesprochene strafgerichtliche Urteil keinerlei günstigen Prognosen beinhaltete, die etwa die Anwendung des § 43 Abs 1 StGB rechtfertigen würde (bei Mord wäre ein derartiges Vorgehen nur in Anwendung des § 41 StGB bei Überwiegen der Milderungsgründe denkbar). Die einzig positiven Faktoren sind die vorangegangene Unbescholtenheit des Täters und das Wohlverhalten in der Haft, die aber die gebotene Vorsicht in der prognostizierten Verkehrszuverlässigkeit – mithin die Notwendigkeit der vergleichsweise langen Dauer des Lenkberechtigungsentzugs – nicht in Frage stellen können

III.3.3. Demgegenüber verkennt der Bf, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe zwar Einfluss auf die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit nimmt, aber dieser nicht gleichzusetzen ist. Müsste die Verkehrszuverlässigkeit zwingend ab dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben angenommen werden, würde das Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung keinen eigenständigen Zweck verfolgen; dem Entzug der Lenkberechtigung käme ein Nebenstrafcharakter zu, den diese Sicherungsmaßnahme nicht besitzt (VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043 mwN). Vielmehr handelt es sich dabei um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor Personen, deren Charakter eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt (VwGH, 18.03.2003, 2002/11/0062 mwN). Soweit die bB nachvollziehbar darlegt, dass das Bedürfnis dieser Schutzmaßnahme zugunsten der übrigen Verkehrsteilnehmer über die Dauer der Haft weiter besteht, ist diese aufrechtzuerhalten.

III.3.4. Des Weiteren wird in der Beschwerde festgehalten, dass die Dauer des Entzugs verkürzt werden müsse, weil der Bf ab dem Verbüßen von zwei Drittel der ausgesprochenen Freiheitsstrafe einen Rechtsanspruch auf Entlassung aus der Haft nach § 46 Abs 2 StGB habe und davon auszugehen sei, dass keine weitere Gefahr aggressiven Verhaltens von ihm ausgehe. Dabei verkennt der Bf zunächst, dass die Behörde ihre Entscheidung aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen hat (vgl VwGH 12.01.1993, 92/11/0205; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006 mwN). Während eine

dem Entzug der Lenkberechtigung vorangegangene Vorgehensweise nach § 46 StGB zu berücksichtigen ist (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2003/11/0240), kann eine darauf bezogene (bloß) künftige Aussicht kein Kriterium der Verkehrszuverlässigkeitsprognose bilden.

III.3.5. Neben der Verkennung der Zielrichtung des Entzugs der Lenkberechtigung und der unrichtigen Annahme, künftige Umstände könnten in diese Entscheidung miteinbezogen werden, übersieht der Bf auch, dass durch ein Vorgehen nach § 46 Abs 2 StGB nicht auf eine vollständige Resozialisierung des Täters geschlossen werden kann. Die bedingte Entlassung bildet nicht mehr als eine Maßnahme der Strafvollstreckung durch das hierfür zuständige Vollzugsgericht (*Jerabek/Ropper* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 [Stand 1.6.2020, rdb.at] Rz 2, verweisend auf § 16 Abs 2 Z 12 StVG), bei der gerade nicht die ausgesprochene Strafe, sondern nur die Erforderlichkeit ihres Vollzugs beurteilt werden soll. So wird im Rahmen der bedingten Entlassung eine Probezeit bestimmt, die allenfalls mit Weisungen bzw Anordnung der Bewährungshilfe verbunden ist. Die Bedingung in der Haftentlassung nach § 46 Abs 2 StGB besteht somit (wie auch im Rahmen der Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB) darin, einen Zeitraum festzulegen, in dem sich der Täter durch Wohlverhalten zu behaupten hat, ehe von einer vollständigen Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gesprochen werden kann.

III.4. In Abwägung dieser Faktoren erscheint eine Entzugsdauer von 10 Jahren ab Zustellung dieser Entscheidung als angemessen, zumal sich dadurch eine Verkehrsunzuverlässigkeit im Ausmaß von rund 13 Jahren ergibt, die in Anbetracht der begangenen Straftat und des vom Strafgericht festgesetzten Strafausmaßes sowie des bisherigen Verhaltens des Bf unter Berücksichtigung seiner Ausführungen als angemessen angesehen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut sowie auf vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger